

# SPORTVEREIN ERLBACH E.V.

gegr.1963, Am Sportplatz 1, 84567 Erlbach, Tel.: 08670/1263



## Satzung des Sportverein Erlbach e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Erlbach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein mit der Nummer „VR 10038“ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (5) Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (6) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sporteinrichtungen, die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Aus- und Weiterbildung von Sportlern, Übungsleitern und Trainern verwirklicht.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2

#### Mitgliedschaft:

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Beschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht zulässig.

1. Ordentliche aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen.
  - a. Erwachsene sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Jugendliche sind natürliche Personen, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  - c. Kinder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2. Passive Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen Personen, die keine Leistungen des Vereins im Sportbetrieb mehr in Anspruch nehmen. Sie haben weiterhin Teilnahmerecht an Veranstaltungen des Vereins, an der Mitgliederversammlung, und an weiteren Veranstaltungen, haben dort Stimmrecht, und sind - sofern volljährig - für ein Vereinsamt wählbar.

### § 3

#### **Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung:**

##### Einnahmen:

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zuschüssen des Staates, von Verbänden und den Kommunen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Abgaben und Leistungen der Abteilungen und den freiwilligen Spenden sowie aus Einnahmen durch Sponsoren und Werbepartner.

##### Ausgaben:

Zu Willenserklärungen im Innenverhältnis, die den Verein in der Höhe bis zu 2.500 € belasten, kann der Geschäftsführer frei entscheiden, von 2.500 € bis 40.000 € ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich, für über 40.000 € muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

##### Verwaltung:

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss im Rahmen der Ihnen von der Satzung zugewiesenen Aufgabenbereiche.

### § 4

#### **Eintritt, Austritt und Ausschluss:**

Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages mit dem vom Verein bereit gestellten Formular beim Vorstand zu beantragen.

Die Austrittserklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Mit Eingang der Austrittserklärung enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährdet
- b. durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt
- c. gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder ihrer Beauftragten verstößt
- d. in Sonstiger Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen dessen mit Gründen versehenen Beschluss kann das Mitglied Beschwerde zum Vereinsausschuss binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

## §5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Ersten Vorsitzenden (gleichzeitig Geschäftsführer)
  - b. Zweiten Vorsitzenden
  - c. Schatzmeister (gleichzeitig Stellvertreter des Geschäftsführers)
  - d. Schriftführer

Der Verein wird im Innen- und Außenverhältnis durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister verpflichtet, das Recht zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Betriebes und der Verwaltung im Verein.

- (2) Der Verein hat die Möglichkeit, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer der folgenden Amtszeit die Anzahl der Vorsitzenden auf bis zu 4 Personen zu erweitern. Diese Personen sind gleichberechtigt, aus diesem Kreis ist eine Person als 1. Vorsitzender zu bestimmen. Diese bis zu 4 gleichberechtigten Personen sind Vorstand nach §26 BGB, wobei den Verein immer nur 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten können.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist in der Mitgliederversammlung entweder in Einzelwahlgängen oder in einem Wahlgang, jeweils geheim und schriftlich zu wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Wahlverfahren. Mit Mehrheit kann die Mitgliederversammlung auch die Wahl des Vorstands offen durch Handaufheben beschließen. Der Vereinsausschuss wird im Team per Akklamation gewählt.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## §7

### **Der Vereinsausschuss:**

1. Den Vereinsausschuss bilden: die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten, der Jugendleiter Fußball Kleinfeld und ein vom SV Erlbach stammendes Mitglied der JFG-Vorstandschaft. Weitere Mitglieder und deren Anzahl werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins zur Aufgabe, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## § 8

### **Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

Alle Mitglieder (ordentliche und passive) haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur Erwachsene. Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Jahr, so obliegt es dem Vorstand, einen anteilmäßigen Betrag für das laufende Jahr zu erheben. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Für Jugendliche oder Studierende kann sich der Beitrag ermäßigen. Hierfür muss für jedes Jahr ein schriftlicher Ermäßigungsantrag beim Vorstand bis 28.02. eines jeden Jahres gestellt werden. Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest, ebenso ob und in welcher Höhe ein Familienbeitrag erhoben werden kann. Einzelne Abteilungen können auf Vorstandsbeschluss einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Deren Höhe legt die Abteilungsleitung fest und muss vom Vorstand bewilligt werden.

Stimmberechtigt sowohl in der ordentlichen, als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## § 9

### **Ersatz von Aufwendungen:**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Hierbei sind die steuerrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der jeweilige Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen findet seine Schranken in der Haushaltslage des Vereins.

## § 10

### **Vergütungen der Organe des Vereins:**

Anstelle der Erstattungen von Aufwendungen im Sinne des §9 der Satzung kann an Vorstandsmitglieder die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand durch eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) abgegolten werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## §11

### **Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

#### 1. Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung,

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung auf folgenden Wegen schriftlich zu erfolgen:

- a. Auf der Homepage des SV Erlbach.
- b. Durch ein Inserat in der Tagespresse der PNP (ANA)

Eine schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied erfolgt nicht. Möchte ein Mitglied zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden, kann dies auf einmaligen Antrag beim Vorstand erfolgen.

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Zwei-Drittel Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen notwendig, sofern dies die Kompetenzen des Vorstands überschreitet. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Erschienenen.

#### 1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a. ist vom Vorstand und Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten, ebenso hat der Bericht über den Kassenstand durch den Schatzmeister zu erfolgen
- b. ist im Turnus von drei Jahren die Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses mit Stimmenmehrheit der Erschienenen vorzunehmen

- c. ist die Höhe des Jahresbeitrages festzulegen. Wird kein neuer Jahresbeitrag festgelegt, bleibt dieser unverändert
- d. kann die Gründung oder Auflösung neuer Abteilungen beschlossen werden
- e. ist von den beiden Kassenprüfern, welche die Mitgliederversammlung wählt, das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen. Die Entlastung der Vorstandschaft hat die Mitgliederversammlung im Anschluss mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

2. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a. Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
- b. Auflösung des Vereins
- c. Angelegenheiten des Vereins von außergewöhnlicher Bedeutung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt und ein wichtiger Grund vorliegt
- b. mindestens ein Viertel aller Mitglieder diese schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

Einladung und Beschlussfassung richten sich nach den Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beschlussfassung über Ausgaben
- b. Erörterung und Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c. Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen:

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfes ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfes in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichtes notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Andernfalls ist bei Beanstandung die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung notwendig.

## §12

**Auflösung:**

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Abteilungen (bewegliches/unbewegliches Vermögen, Konten/Guthaben)

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die - ohne auf die anwesende Zahl von Mitgliedern zu achten - beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Datenschutzrichtlinien

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Angestellten des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und – Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand und Vereinsausschuss beschlossen wird.
4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Datenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit der des Vorstands entspricht. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner gesetzlich geregelten Aufgaben keiner Weisung eines Vereinsorgans.

## §14

### Schlussbestimmungen:

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.04.2022 beschlossen, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 27.10.2022
2. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.
3. Diese Satzung wird durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins unter [www.sv-erlbach.de](http://www.sv-erlbach.de) bekannt gegeben.

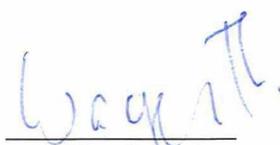
Erlbach, den 27.10.2022



1. Vorsitzender

**Sportverein Erlbach e.V.**

Am Sportplatz 1  
84567 Erlbach  
Tel: 08670-1263 gegr. 1963



2. Vorsitzender